Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11177

23. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10742 –

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

A. Problem

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) wurde 1995 erstmals geändert, um Vorgaben mehrerer zwischenzeitlich ergangener EG-Richtlinien zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zu folgen. Das hierzu erlassene Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1114) beschränkte sich jedoch auf eine Umsetzung dieser EG-Richtlinien. Weil bis Ende 1995 die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des EMVG und bestehender nationaler Regelungen gegeben war, haben sich viele Betroffene erst spät mit dem EMVG auseinandergesetzt und Schwierigkeiten bei dessen Anwendung artikuliert.

Die Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG, die Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission im Jahre 1997 fertiggestellten Neufassung des „Leitfadens zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" sowie neue Erkenntnisse machen umfangreiche Änderungen und Erweiterungen des EMVG in seiner heute gültigen Fassung vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) erforderlich.

Dem erforderlichen umfangreichen Anpassungsbedarf soll durch eine Neufassung des EMVG Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/10742 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Der Gesetzentwurf trägt der Kritik der EU-Kommission an der Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG durch das EMVG in der heute gültigen Fassung vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) Rechnung, greift Einwendungen von nationalen Interessenverbänden (Industrie, Handwerk, Verbraucher) sowie von Anwendern aller Bereiche auf und berücksichtigt Verbesserungsvorschläge des für die Ausführung des Gesetzes vormals zuständigen Bundesamtes für Post und Telekommunikation. Er paßt das EMVG insgesamt an die aktuelle europäische Auslegung der Richtlinie 89/336/EWG an, die in dem von der EU-Kommission im Mai 1997 herausgegebenen „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" niedergelegt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert anzunehmen:

Im Ersten Abschnitt wird § 1 wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann.

(2) Soweit dieses Gesetz die Aufklärung und die Maßnahmen zur Behebung elektromagnetischer Störungen, auch im Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen, regelt, findet es auf alle Geräte nach Absatz 1 Anwendung. Soweit dieses Gesetz das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von Geräten nach Absatz 1 regelt, werden spezielle Rechtsvorschriften nicht berührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Komponenten und Einrichtungen, welche als Waffen, Munition und Verteidigungsmaterial entwickelt wurden, entsprechend Artikel 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (militärische Geräte und Systeme).“

Bonn, den 23. Juni 1998

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Klaus Barthel	**Elmar Müller (Kirchheim)**	**Gerhard Bauer**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Gerhard Bauer

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes** über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) **auf Drucksache 13/10742** in seiner 238. Sitzung am 28. Mai 1998 ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Die Ausschüsse für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben ihre Stellungnahmen vor der Beratung der Vorlage im federführenden Ausschuß abgegeben.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner 128. Sitzung am 17. Juni 1998 einstimmig beschlossen, von einer Mitberatung abzusehen.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 in seiner 79. Sitzung am 23. Juni 1998 beraten und einstimmig seine Annahme empfohlen.

Der **Ausschuß für Post und Telekommunikation** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 in seiner 50. Sitzung am 23. Juni 1998 beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzesvorlage

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) aus dem Jahre 1995 (BGBl. I S. 1118) muß vor allem aus europarechtlichen Gründen geändert werden. Die Gesetzesvorlage paßt sich hierbei an die aktuellen Vorgaben zur Auslegung der Richtlinie 89/336/EWG an, wie sie im „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" der EU-Kommission vom Mai 1997 niedergelegt sind. Gleichzeitig werden die Erfahrungen der betroffenen Wirtschaftskreise und der für die Durchführung des EMVG zuständigen Behörde (vormals Bundesamt für Post und Telekommunikation, nunmehr Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) aufgegriffen.

Konkret wird insbesondere auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

Der Definitionsteil des Gesetzes ist überarbeitet und um zusätzliche Begriffe ergänzt worden, beispielsweise um die Begriffe „Inverkehrbringen", „Apparat", „System", „Anlage" und „Netze".

Die bisher über den Gesetzestext weitläufig verteilten Ausnahmeregelungen sind in einigen Paragraphen zusammengefaßt worden, um die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu verbessern.

In der Neufassung vorgenommene Verfahrensänderungen werden dazu beitragen, die produzierende Wirtschaft im Hinblick auf das Inverkehrbringen elektronischer Geräte finanziell zu entlasten.

Darüber hinaus wurden die Verordnungsermächtigungen ergänzt. Der Gesetzentwurf sieht Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Wirtschaft zur Regelung folgender Sachverhalte vor:

- Anerkennung natürlicher und juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften als zuständige Stellen,
- Beleihung natürlicher und juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften als benannte Stellen,
- Durchführung von Maßnahmen zur Ermittlung und Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten,
- Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie Erstattung von Auslagen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 gliedert sich in fünf Abschnitte mit insgesamt fünfzehn Paragraphen.

Der erste Abschnitt (Allgemeines) regelt den Anwendungsbereich (§ 1) und die Begriffsbestimmungen (§ 2).

Der zweite Abschnitt (Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis) trifft Regelungen zu den Schutzanforderungen (§ 3), zur Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und zu Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und Betreiben von Geräten (§ 4), zu Sendefunkgeräten (§ 5) sowie zu Ausnahmen und besonderen Festlegungen (§ 6).

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den Aufgaben und den Befugnissen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Er umfaßt § 7 (Aufgaben und Zuständigkeiten, Beleihung und Verordnungsermächtigung), § 8 (Befugnisse der Regulierungsbehörde, Verordnungsermächtigung), § 9 (Auskunfts- und Beteiligungspflicht), § 10 (Kostenregelung) und § 11 (Beitragsregelung).

Der vierte Abschnitt regelt die Bußgeldvorschriften. Im Rahmen von § 12 wird definiert, wer ordnungswidrig handelt; § 13 trifft Bestimmungen zur Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Der fünfte Abschnitt befaßt sich mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 14 regelt die Übergangsvorschriften, § 15 das Inkrafttreten der Neufassung des EMVG und das Außerkrafttreten des bisher gültigen EMVG.

Dem Gesetzentwurf sind insgesamt drei Anlagen zu den Schutzanforderungen, zur EG-Konformitätserklärung und zur CE-Kennzeichnung beigefügt.

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschriften wird auf den Abschnitt B (Besonderer Teil) der Begründung des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/10742, S. 13 bis 28 – verwiesen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 als Anlage 2 beigefügt. Auf den Text der Stellungnahme wird verwiesen.

IV. Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zu der Stellungnahme des Bundesrates eine Gegenäußerung vorgelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung ist dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 als Anlage 3 beigefügt. Auf den Text der Gegenäußerung der Bundesregierung wird verwiesen.

V. Ausschußberatung

In der Ausschußberatung hat die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 eingebracht und beantragt, § 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann.

(2) Soweit dieses Gesetz die Aufklärung und die Maßnahmen zur Behebung elektromagnetischer Störungen, auch im Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen, regelt, findet es auf alle Geräte nach Absatz 1 Anwendung. Soweit dieses Gesetz das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von Geräten nach Absatz 1 regelt, werden spezielle Rechtsvorschriften nicht berührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Komponenten und Einrichtungen, welche als Waffen, Munition und Verteidigungsmaterial entwickelt wurden, entsprechend Artikel 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (militärische Geräte und Systeme)."

Zu der Neufassung von § 1 des Gesetzentwurfs hat die Fraktion der CDU/CSU folgende schriftliche Begründung vorgelegt:

Produkte, deren EMV-Schutzziele bislang durch produktspezifische Einzelrichtlinien geregelt waren, wie z. B. im Bereich Kraftfahrzeuge, medizinische Geräte, Geräte für den Betrieb eines Luftfahrzeuges, Schiffsausrüstungen, sind nach wie vor spezialrechtlich und insofern das EMVG ausschließend geregelt. Die EMV-Prüfungen auf der Grundlage dieser Einzelrichtlinien sind auch ausreichend. Lediglich hinsichtlich des Kollisionsfalls – das ist hier der Bereich der Nutzfrequenzen – sollen sehr beschränkt, nämlich auf die Ermittlung der Störung bezogen, Maßnahmen gegebenenfalls zusätzlich möglich sein. Insbesondere wird es nicht zu Doppelprüfungen oder zusätzlichen Kostenbelastungen kommen. Abweichend vom Formulierungsvorschlag des Bundesrates wurde lediglich nicht allein auf die Einzelrichtlinien, sondern alle spezialrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Materiell entspricht der Vorschlag dem Anliegen des Bundesrates vollständig.

Darüber hinaus wurde das Zitat rechtsförmlich angepaßt.

Die Fraktion der CDU/CSU führte anschließend aus, mit dem vorgelegten Änderungsantrag solle dem Anliegen der Länder Rechnung getragen werden, mögliche Rechtskollisionen und damit zusammenhängend auch eine Beschneidung von Verwaltungskompetenzen der Länderbehörden zu vermeiden. Mit der Neufassung des § 1, vor allem durch die Neufassung von § 1 Abs. 2, werde klargestellt, daß Spezialregelungen unberührt bleiben.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesrates warf die Fraktion der SPD die Frage auf, ob die bestehenden gesetzlichen Schutzanforderungen unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, insbesondere im Niederfrequenzbereich, ausreichen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahm in der Ausschußberatung besonders Bezug auf Punkt 3 der Stellungnahme des Bundesrates und wies auf die Problematik elektromagnetischer Unverträglichkeiten von medizinischen Geräten und anderen Geräten hin. Sie machte kritisch darauf aufmerksam, daß die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf dieses Problem nicht eingegangen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragte darüber hinaus nach dem aktuellen Stand und der Entwicklung der europäischen Normsetzung im Hinblick auf elektromagnetische Verträglichkeiten.

Die Bundesregierung wies darauf hin, daß der Gesetzentwurf die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten zueinander regele. Sie hob darüber hinaus hervor, daß der Regelungsbereich des Gesetzentwurfs über die Vorgaben der EU-Richtlinie 89/336/EWG hinausgehe und in bezug auf mögliche elektromagnetische Störungen umfassend angelegt sei. Gegebenenfalls erforderliche Rechts- oder Normenänderungen in bezug auf medizinische Geräte seien in dem entsprechenden Spezialgesetz, z. B. das Medizinproduktegesetz, vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Normsetzung für medizinische Produkte seien auf europäischer Ebene Fortschritte festzustellen, ohne daß hier die Diskussion schon abgeschlossen sei.

Der Ausschuß hat den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Änderungsantrag mit den Stim-

men der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion der F.D.P. mit Mehrheit angenommen.

Er hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10742 in der durch den Ausschuß entsprechend dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Änderungsantrag geänderten Fassung einstimmig angenommen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Gerhard Bauer
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333